



Drucksachen-Nr: V/2024/383
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 66 - Tiefbau, Verkehrs- und Betriebsamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath
hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
10.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)
10.12.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 22. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2023.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2025 in Kraft.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 22. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2023.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

☒ Pflichtaufgabe

☐ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

☒ ja ☐ nein

☒ im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 542920

☐ im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 259.550,-- Euro.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

Bei dem Produkt 1254510 – Straßenreinigung/Winterdienst ist die vom KAG NRW geforderte Kostendeckung durch Anpassung der Straßenreinigungsgebühren gewährleistet. Dabei bleibt der erforderliche städtische Anteil zur Berücksichtigung des Allgemeininteresses in angemessener Höhe unberücksichtigt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ keine Auswirkungen

Sachverhalt:

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2025:

A.) Straßenreinigung:

Die maschinelle Straßenreinigung im Stadtgebiet Herzogenrath wurde im Jahr 2021 für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 europaweit öffentlich ausgeschrieben. Der aktuell gültige Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024.

Ausgehend von diesem Tarifiergebnis wird in 2025 mit weiter steigenden Lohnkosten im Öffentlichen Dienst gerechnet (+3,8 %). Dies hat höhere Kosten bei den städtischen Personalausgaben, insbesondere bei den lohnintensiven Leistungen, zur Folge.

Sowohl die Kostenentwicklungen in der Entsorgungswirtschaft als auch die Lohnerhöhungen im Öffentlichen Dienst sind unmittelbare Grundlagen der Gebührenfestsetzung für das kommende Jahr.

Aufgrund steigender Unternehmer- und Lohnkosten steigen die Gesamtkosten für die Straßenreinigung (ohne Winterdienst) ggü. dem Vorjahr um 5,0 % = 7,4 T€.

B.) Winterdienst:

Die durchschnittlichen Kosten für den Winterdienst sinken leicht (-3,96 %).

Im vergangenen Winter mussten im Vergleich zu dem Vorjahr allerdings wieder mehr Winterdiensteinsätze gefahren werden. Die Einsatzstunden für Fahrer und Beifahrer beliefen sich im Jahr 2023 auf insgesamt 622 Stunden (2022: 326 Stunden).

Die Ausgaben für Streusalz steigen marginal an (0,7 T€).

Dagegen reduzieren sich die durchschnittlichen Kosten für den Personal- und Fahrzeugeinsatz (-3,7 T€).

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einsatzstunden und Betriebskosten für das Jahr 2025 wird auf die Durchschnittswerte der Vorjahre zurückgegriffen (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre, höchster/niedrigster Wert bleibt unberücksichtigt). Dies ist sachgerecht, um witterungs- und jahreszeitlich bedingte Schwankungen auszugleichen und Gebührensprünge zu verhindern.

Insgesamt führt die der Kalkulation zugrundeliegende Prognose daher zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Kosten für den Winterdienst insgesamt um 3,8 % (= -3,4 T€) gegenüber dem Vorjahr niedriger ausfallen.

Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass im 10-Jahres-Durchschnitt, trotz höherer IST-Einsatzstunden im Vergleich 2022/2023, weiter reduzierte Einsatzstunden für den Winterdienst zugrunde gelegt werden (2024: durchschnittlich 695 Personalstunden, 2025: 651 Personalstunden).

C.) Gebührennachkalkulation 2023:

Die Nachkalkulation des Jahres 2023 schließt unter dem Strich mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 392,53 € ab, die sich auf die verschiedenen Dienstleistungsbereiche wie folgt verteilt:

1. Sommerreinigung:	5.239,01 €
2. Manuelle Straßenreinigung:	-2.427,01 €
3. Winterdienst:	-3.202,53 €
Gesamt:	-392,53 €

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Das heißt, Kostenüber- und -unterdeckungen aus dem Jahr 2023 sind bzw. sollen bis zum Jahr 2027 abgerechnet werden.

In der Gebührenkalkulation des Jahres 2025 wird ein Betrag in Höhe von insgesamt **18.938,05 €** aus der Rücklage in den Gebührenhaushalt zurückgeführt (§ 6 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KAG NRW), der sich wie folgt auf die verschiedenen Dienstleistungsbereiche verteilt:

1. Sommerreinigung:	0,00 €
2. Manuelle Straßenreinigung:	0,00 €
3. Winterdienst:	18.938,05 €
Gesamt:	18.938,05 €

Zu 1.)

Im Bereich der Sommerreinigung werden dem Gebührenhaushalt keine Rücklagemitteln zugeführt. Es verbleibt ein Überschuss in Höhe von 5.239,01 €, der in den Jahren 2026 und 2027 zurückgezahlt werden soll. Hintergrund ist die in 2025 erneut zu erfolgende europaweite Ausschreibung der maschinellen Straßenreinigung. Im Ergebnis wird ab 2026 mit steigenden Unternehmerentgelten gerechnet. Die verbleiben Rücklagemittel sollen dazu dienen, die prognostizierten Mehrkosten in 2026 und 2027 abzufedern.

Zu 2.)

Hier erfolgt nur anteilig der geforderte Ausgleich der Unterdeckungen aus den Jahren 2022 und 2023 nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW. Keine Rücklagenentnahme.

Zu 3.)

Im Winterdienst wurden 2.700,55 € aus dem Jahr 2021 und 16.237,50 € aus dem Jahr 2022 (= 18.938,05 €) der Rücklage entnommen und gleichzeitig die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 1.601,27 € abgerechnet.

Unter dem Strich erfolgt somit tatsächlich nur eine Erstattung an den Gebührenhaushalt in Höhe von 17.336,78 € (18.938,05 € - 1.601,27 €). Die dann noch vorhandene Rücklage aus den Jahren 2022/2023 muss bis zum Jahr 2026/2027 dem Gebührenhaushalt zurückgezahlt werden. Der Erhalt eines Teils der Rücklage für die Jahre 2026 und 2027 soll dazu dienen, etwaige Unwägbarkeiten in den kommenden Jahren abzufangen und Gebührensprünge bei stärker verlaufenden Wintermonaten zu verhindern bzw. abmildern.

Insgesamt stehen damit für zukünftige Gebührenkalkulationen nach jetzigem Stand noch Rücklagemittel in Höhe von 21.476,51 T€ (Sommerreinigung 5.239,01 €, Winterdienst: 16.237,50 €) zur Verfügung (vorbehaltlich der Gebührennachkalkulation 2024).

Dem gegenüber steht noch ein zu berücksichtigender Fehlbetrag in Höhe von 3.962,59 € (Manuelle Reinigung -2.361,33 €, Winterdienst: -1.601,26 €).

D.) Zusammenfassung:

Zusammengefasst steigen die Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst um 1,6 % (3,9 T€).

Auswirkungen für die Gebührenzahler:

Die oben geschilderten Kostenverläufe im Bereich der Sommerreinigung und dem Winterdienst sowie der Einsatz der Rücklagemittel im Winterdienst, führen dazu, dass die Gebühren für die Reinigungsklassen S1 und S2 um insgesamt 7 Cent, auf 1,83 € je Frontmeter und Jahr (4,0 %), erhöht werden müssen.

Ohne den Einsatz der Rücklagemittel sowie der Abrechnung des Fehlbetrags aus dem Jahr 2023 im Winterdienst wäre eine Gebühr von 1,96 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Bei einer angenommenen Frontmeterlänge von 10 m ergibt sich für 2025 damit für die Grundstückseigentümer eine jährliche Gebührenerhöhung von 0,70 €.

Bei der in den Innenstädten maßgeblichen Reinigungsklasse S6 ist eine erhöhte Gebühr von 7,44 € je Frontmeter und Jahr festzusetzen (+20 Cent).

Ohne die Abrechnung der Kostenunterdeckungen 2022/2023 in diesem Dienstleistungsbereich sowie dem Einsatz der Rücklagemittel im Winterdienst wäre eine Gebühr von 7,34 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Bei einer angenommenen Frontmeterlänge von 10 m ergibt sich für 2025 damit für die Grundstückseigentümer eine jährliche Gebührenerhöhung von 2,00 €.

Der Gebührensatz für den Winterdienst, Reinigungsklasse S5, sinkt um 2 Cent auf 0,51 € je Frontmeter und Jahr (-3,8 %). Niedrigere prognostizierte Einsatzstunden und Fahrzeugkosten sind ursächlich hierfür.

Ohne die teilweise Abrechnung der Kostenüber- und unterdeckungen aus den Jahren 2021-2023 im Winterdienst wäre eine Gebühr von 0,64 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Damit einhergehend ist für 2025 bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m eine jährliche Minderbelastung für die Grundstückseigentümer in Höhe von 0,20 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straßenreinigungsgebühren anzupassen und ab dem 01.01.2025 wie folgt festzusetzen:

Reinigungsklasse	Gebühr 2024	Gebühr ab 01.01.2025
S1 (überörtliche Hauptverkehrsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,76 €	1,83 €
S2 (Haupteerschließungs- und innerörtliche Verbindungsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,76 €	1,83 €
S5 (nur Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen durch die Stadt)	0,53 €	0,51 €
S6 (arbeitstägliche, manuelle Straßenreinigung)	7,24 €	7,44 €

2. Änderung des Straßenverzeichnisses:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (Satzung) ist das Straßenverzeichnis Bestandteil der Satzung. Die Reinigung und Winterwartung der aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 der Satzung festgesetzten Umfang auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Aufgrund der Erschließung neuer Baugebiete, Errichtung von Neubauten, der Widmung von Straßen im Stadtgebiet Herzogenrath und aus der Praxis heraus, ist regelmäßig eine Aktualisierung des Straßenverzeichnisses erforderlich.

Das Straßenverzeichnis ist daher wie folgt zu ändern/ergänzen:

Stadtteil Kohlscheid (Anlage 2):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Am Casinopark	---	U

Stadtteil Herzogenrath-Mitte (Anlage 1):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Albert-Steiner-Straße Häuser Nr. 1-21	S1	wird gestrichen
Albert-Steiner-Straße Häuser 2-10 und 23-27	S6	wird gestrichen
Albert-Steiner-Straße	---	S2

Erläuterung zu der Änderung des Straßenverzeichnisses:

Die Einstufung der Straße „Am Casinopark“ erfolgt analog der übrigen reinen Anliegerstraßen im Stadtgebiet. Die Übertragung der Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen auf die Anlieger ist grundsätzlich zumutbar und aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt.

Die Einstufung der „Albert-Steiner-Straße“ erfolgt analog den übrigen Hupterschließungs- und innerörtliche Verbindungsstraßen im Stadtgebiet. Die Übertragung der Reinigung und Winterwartung auf den von den Hauptfahrbahnen abzweigenden Nebenfahrbahnen (Stichstraßen), den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen auf die Anlieger ist grundsätzlich zumutbar und sachgerecht. Die Reinigung und Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen erfolgt weiterhin durch die Stadt.

Aus der Einstufung in die Reinigungsklasse U ergeben sich keine Gebührenbelastungen für die Anlieger. Die Einstufung in die Reinigungsklasse „S2“ ist mit Gebührenbelastungen für die Anlieger in Höhe von 1,83 €/Frontmeter verbunden.

Die Verwaltung schlägt vor die als Anlage 1 beigefügte 22. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2023 zu beschließen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Straßenreinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung hat die vorliegende Gebührenkalkulation zur Straßenreinigung für das Jahr 2024 geprüft.

Die Berechnungen der Kosten werden kontinuierlich fortgeführt und beziehen sich bzgl. Betriebskosten, Einsatzstunden etc. auf Durchschnittswerte der letzten 10 Jahre. Dies soll große Gebührensprünge verhindern. Die Ansätze der Gebührenkalkulation konnten nachvollzogen werden.

Die Kosten der Sommerreinigung einschl. Winterdienst (Reinigungsklassen S1 und S2) haben sich durch eine vertragliche Preisanpassung der Unternehmerentschädigung erhöht (+4,0 %). Durch die geringeren Einsatzzeiten in den milden Wintern der letzten Jahre und die damit verbundenen geringeren Kosten, konnte ein Gebührenüberschuss in die Kalkulation des Winterdienstes (Reinigungsklasse S5) einfließen. Hieraus ergibt sich eine Gebührensenkung in diesem Bereich (-3,8 %). Die Gebühren der lohnintensiven manuellen Straßenreinigung der Klasse S6 ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (+2,8 %).

Gegen die Gebührenkalkulation und die Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 - 22. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2023
- 2 - Anlage 2 - Gebührenbedarfsberechnung 2025

22. ÄNDERUNG

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2023

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt/geändert:

Stadtteil Kohlscheid (Anlage 2):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Am Casinopark	---	U

Stadtteil Herzogenrath-Mitte (Anlage 1):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Albert-Steiner-Straße Häuser Nr. 1-21	S1	wird gestrichen
Albert-Steiner-Straße Häuser 2-10 und 23-27	S6	wird gestrichen
Albert-Steiner-Straße	---	S1

Artikel 2

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • in Reinigungsklasse S 1 | 1,83 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 2 | 1,83 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 5 | 0,51 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 6 | 7,44 Euro |

Artikel 3

Diese 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 12.12.2023 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
Amt 66 – Tiefbau-, Verkehrs- und Betriebsamt
Abt. 66.1 - Verwaltung



Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025

Produkt 1254510 Straßenreinigung / Winterdienst



KOSTENERMITTLUNG UND KALKULATION
DER STRAßENREINIGUNGSGEBÜHR 2025

1. ALLGEMEINES

Nach § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) sind die Kommunen berechtigt, als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung Benutzungsgebühren von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Gebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt. Maßgeblich für die Kostenermittlung ist demnach der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW. Neben den aufwandsgleichen Kosten werden daher auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Voraussetzung für die Berechnung der einzunehmenden Gebühren ist die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten in 2025. Hierzu stehen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung bis zum Jahr 2023 sowie die zugehörigen Rechnungsergebnisse zur Verfügung. Sie werden entsprechend der kalkulierten Entwicklung für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

2. KOSTENARTENRECHNUNG

2.1. SOMMERREINIGUNG OHNE WINTERDIENST

a) UNTERNEHMERENTSCHÄDIGUNG

Die wöchentliche Straßenreinigung wird in Herzogenrath von einem Privatunternehmen durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW ist es grundsätzlich zulässig, Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen eines privatrechtlichen Unternehmens in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Die Reinigungsleistung beläuft sich auf 113.875 Kehrmeter. Die Kosten für die Reinigung vor städtischen Grundstücken (insgesamt 17.345 Meter bzw. 15,2 %) werden separat erfasst und dem jeweils kostenverursachenden Produkt zugerechnet. In die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen sind demnach lediglich die Kosten für 96.530 Jahresreinigungsmeter.

Ab dem 01.01.2025 stellt der Unternehmer der Stadt netto 0,880 € je Meter und Jahr in Rechnung.

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

96.530 Jahresreinigungsmeter	x	0,88000 €	=	84.946,40 €
		zzgl. MwSt. 19%		16.139,82 €
				<u>101.086,22 €</u>

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 werden 101.090,-- € eingestellt.

b) DEPONIEKOSTEN

Der anfallende Straßenkehrricht kann gemäß Ausschreibungsergebnis 2021 seit dem 01.01.2022 zu einem Preis von netto 80,00 €/Tonne entsorgt werden.

Aufgrund aktueller Auswertungen wird für die Gebührenkalkulation 2025 eine Entsorgungsmenge von 250 Tonnen/Jahr zugrunde gelegt:

$$\begin{array}{rcl}
 255 & \text{t} & \times \quad 80,00 \text{ € /t} & = & 20.400,00 \text{ €} \\
 & & \text{zzgl. MwSt. 19\%} & & \underline{3.876,00 \text{ €}} \\
 & & & & \underline{24.276,00 \text{ €}}
 \end{array}$$

Hiervon entfallen 15,2 % auf die Reinigung vor städtischen Grundstücken, so dass sich für das Jahr 2025 voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

$$\begin{array}{rcl}
 & & 24.276,00 \text{ €} \\
 \text{abzügl.} & 15,2 \% & \underline{3.689,95 \text{ €}} \text{ (Anteil Reinigung vor städtischen Grundstücken)} \\
 & & \underline{20.586,05 \text{ €}}
 \end{array}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 werden **20.600,-- €** eingestellt.

c) KOSTEN DER MANUELLEN STRAßENREINIGUNG

Der Handreinigungsdienst ist mit der Reinigung der Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen beauftragt. Die Serviceleistung wird fünf mal pro Woche in folgenden Bereichen erbracht:

Kohlscheid

Am Langenberg (Haus Nr. 8)

Markt

Oststraße (Häuser Nr. 35-45)

Südstraße (Häuser Nr. 1-73a und 2-100)

Weststraße (Häuser Nr. 1-39 und 2-44)

Merkstein

Kirchrather Straße (Häuser Nr. 170 – 180)

August-Schmidt-Platz

Geilenkirchener Straße (Häuser Nr. 383-395)

Herzogenrath-Mitte

Albert-Steiner-Straße (Häuser Nr. 2-10 und 23-27)

Apolloniastraße

Bahnhofstraße

Dammstraße (Häuser Nr. 1-25 und 2-6)

Erkensstraße (Häuser Nr. 1 und 2-4)

Ferdinand-Schmetz-Platz

Kleikstraße (Häuser Nr. 1-41 und 2-38)

Uferstraße

Der Arbeitsaufwand für die Reinigung dieser Bereiche beläuft sich im Durchschnitt auf 3,75 Stunden/Tag. Da hierfür erhebliche Kosten anfallen, wurde eine eigene Reinigungs-kategorie für die manuelle Straßenreinigung eingerichtet.

Der aktuell gültige Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Es wurde eine Entgelterhöhung nach 14 Monaten Verzögerung zum 01.03.2024 in Höhe von +200 €, anschließend +5,5 %, mindestens 340 € vereinbart.

Auf der Grundlage der tariflichen Steigerungen in 2024 und 2025 (Prognose: +3,8 %) wurde im Zuge der Kalkulation eine lineare Steigerung der nachkalkulierten Entgelte 2023 für den Zeitraum ab 01.01.2025 in Höhe von 8,9 % berücksichtigt (gewogener Durchschnitt). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Arbeitsstunden wurde für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonnen für das Jahr 2025 somit ein kalkulatorischer Mittelohn von 59,90 €/Stunde zugrunde gelegt. Von diesem Mittelohn wird jedoch ein Abschlag in Höhe von 40 % vorgenommen, da es sich hierbei ausschließlich um einfachste Reinigungsarbeiten ohne besonderen Technikeinsatz handelt. Der Verrechnungssatz für die manuelle Straßenreinigung beträgt somit 35,94 € pro Stunde.

Die zugehörigen Kosten ergeben sich wie folgt:

$$941,25 \text{ Std.} \quad \times \quad 35,94 \text{ € / Stunde} \quad = \quad \underline{\underline{33.828,53 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 werden **33.830, -- €** eingestellt.

d) SONDERKEHRUNGEN

Die Kosten für Sonderkehrungen dürfen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt werden (vgl. Dr. Wichmann, M.: Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 8., neu bearb. und erw. Auflage, Rn. 347. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2018). Hierbei handelt es sich vor allem um die Reinigung nach Karnevalsumzügen, Straßenfesten oder kulturellen Veranstaltungen. Die zugehörigen Kosten bleiben dementsprechend außer Ansatz.

e) PAPIERKORBENTLEERUNG

Städte und Gemeinden sind nach dem Straßenreinigungsrecht nicht verpflichtet, Papierkörbe zu reinigen oder zu leeren. Deshalb sind die Kosten für ihre Aufstellung und Leerung auch nicht über die Straßenreinigungsgebühren zu finanzieren (OVG Münster, Beschluss vom 17.09.1985, 2 B 1595/85). Sie werden aus diesem Grunde nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen.

f) REINIGUNG VON SINKKÄSTEN

Ähnlich verhält es sich bei der Säuberung der Sinkkästen. Die Reinigung der Sinkkästen gehört nicht zur polizeimäßigen oder ordnungsgemäßen Straßenreinigung (BVerwG, Beschluss vom 21.06.2011, 9 B 99/10). Die hierfür anfallenden Kosten finden in der Gebührenbedarfsberechnung ebenfalls keine Berücksichtigung.

2.2. WINTERDIENST

Die Pflicht zur Winterwartung auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wurde grundsätzlich auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Stadt Herzogenrath führt den Winterdienst nur an Hauptverkehrs- und verkehrsreichen Durchgangsstraßen durch (Kriterium der Verkehrswichtigkeit).

Hierzu wurde das Stadtgebiet in vier Streubezirke aufgeteilt. Für jeden Streubezirk steht ein Fahrzeug mit einem automatischen Streugerät zur Verfügung. Auf eine Einteilung in Dringlichkeitsstufen wurde verzichtet. Die Fahrtrouten entsprechen der Dringlichkeitsfolge.

Eingesetzt werden die vier Großfahrzeuge

AC-HZ 9042	Greifer-LKW,
AC-HZ 9026	Container-LKW,
AC-HZ 9065	Container-LKW
AC-HZ 9068	Unimog

Die ansatzfähigen Kosten für den Winterdienst ergeben sich wie folgt:

a) Personalkosten:

Die Personalkosten sind abhängig von den Einsatzstunden (Fahrer und Beifahrer) und dem jeweiligen Mittelohn. Hierzu werden sämtliche Arbeiten des Winterdienstes in Einsatzberichten erfasst. Bei der Ermittlung der Einsatzstunden kann deshalb auf die Durchschnittswerte der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Dies ist auch erforderlich, um witterungs- und jahresbedingte Schwankungen auszugleichen.

Im Winterdienst fallen danach durchschnittlich 651 Personal-Einsatzstunden/Jahr an (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre, höchster und niedrigster Wert bleibt unberücksichtigt).

Für die im Winterdienst eingesetzten Mitarbeiter wurde für das Jahr 2025 ein durchschnittlicher kalkulatorischer Mittelohn von 55,84 €/Stunde zugrunde gelegt. Da die Winterdienstesätze jedoch in aller Regel außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden, fallen weitere Lohnkostenzuschläge (z.B. Überstundenzuschlag, Nachtzuschlag, Sonntagszuschlag usw.) an. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird auf den Mittelohn ein Zuschlag von 30 % erhoben, so dass der Verrechnungssatz für den gebührenpflichtigen Winterdienst 72,60 €/Stunde beträgt. Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

$$651 \text{ Stunden} \times 72,60 \text{ €/Stunde} = \underline{\underline{47.262,60 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 werden 47.260, -- € eingestellt.

b) Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten werden ebenfalls anhand von Einsatzberichten abgerechnet. Sie beinhalten neben der Abschreibung und Verzinsung auch die Reparatur- und Treibstoffkosten sowie Versicherungsbeiträge.

Die vier Großfahrzeuge werden durchschnittlich 213 Stunden/Jahr im Winterdienst eingesetzt (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre, höchster/niedrigster Wert bleibt unberücksichtigt). Der kalkulatorische Verrechnungssatz hierfür beträgt 26,36 € pro Einsatzstunde, so dass sich grundsätzlich Fahrzeugkosten in Höhe von 5.614,68 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre relativiert die durchschnittlichen Fahrzeugkosten der vergangenen Winter.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 werden 5.610, -- € eingestellt.

c) BETRIEBSKOSTEN FÜR SCHNEEPFLÜGE UND STREUGERÄT

Die Betriebskosten hierfür belaufen sich im Mittel auf 5.881,38 € pro Jahr. Es sind Kostensteigerungen bei den Reparaturkosten in Höhe von 2,1 % (gem. Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) zu berücksichtigen.

Danach ergeben sich voraussichtliche Kosten in Höhe von 6.004,89 €.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 werden 6.000, -- € eingestellt.

d) STREUGUT WINTERDIENST

Die Kosten für Silosalz ergeben sich aus dem Rechnungsergebnis des Sachkontos 543168 „Streugut für den Straßenwinterdienst“.

Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf 13.306,37 € pro Jahr (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre, höchster/niedrigster Wert bleibt unberücksichtigt). Es sind Kostensteigerungen in Höhe von 0,5 % zu berücksichtigen. Danach ergeben sich voraussichtliche Kosten in Höhe von 13.372,90 €.

Der darin enthaltene Anteil für den Winterdienst an Kreuzungen und auf freien Strecken wird nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen. Auch die Kosten für Sacksalz und Lava, die in der Regel in anderen Bereichen eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Insgesamt wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen, so dass sich für das Jahr 2025 voraussichtliche Kosten in Höhe von 10.029,68 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre mildert die entstandenen Kosten des Wintereinsatzes. Der Trend ist wieder leicht sinkend.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 werden 10.030, -- € eingestellt.

e) Kalkulatorische Kosten

	<i>Abschreibung</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Verzinsung*</i>
<i>Feuchtsalzanlage</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u><i>Salzsilos</i></u>			
<i>III. Silo</i>	3.774,81 €	72.350,48 €	2.100,58 €
<u><i>Schneepflüge</i></u>			
<i>Unimog 9068</i>	831,90 €	2.495,69 €	72,46 €
<i>Container-LKW 9065</i>	831,90 €	2.495,69 €	72,46 €
<i>Greifer-LKW 9042</i>	997,80 €	11.711,54 €	340,02 €
<u><i>Streugerät</i></u>			
<i>Greifer-LKW 9042</i>	2.081,20 €	12.209,64 €	354,49 €
<i>Container LKW 9026</i>	2.441,61 €	12.390,88 €	359,74 €
<i>Container LKW 9065</i>	2.280,76 €	17.031,88 €	494,49 €
Summen	13.239,98 €		3.794,24 €

3. KOSTENZUSAMMENSTELLUNG UND KALKULATION DER GEBÜHR

	<i>Ergebnis 2023</i>	<i>Kalkulation 2024</i>	<i>Kalkulation 2025</i>	<i>v.H.</i>
Unternehmerentschädigung	86.845,50 €	94.200,00 €	101.090,00 €	65,0013%
Entsorgungskosten	22.708,86 €	20.200,00 €	20.600,00 €	13,2459%
manuelle Straßenreinigung	30.890,63 €	33.700,00 €	33.830,00 €	21,7528%
Zwischensumme (ohne Winterdienst)	140.444,99 €	148.100,00 €	155.520,00 €	100,000%
Personalkosten Winterdienst	41.412,15 €	50.750,00 €	47.260,00 €	54,9956%
Fahrzeugkosten	7.268,91 €	5.850,00 €	5.610,00 €	6,5282%
Betriebskosten	5.455,04 €	6.200,00 €	6.000,00 €	6,9821%
Streugut	19.347,60 €	9.300,00 €	10.030,00 €	11,6717%
Abschreibungen	12.775,34 €	13.078,30 €	13.239,98 €	15,4071%
Verzinsung Anlagekapital	4.983,29 €	4.298,62 €	3.794,24 €	4,4153%
Winterdienst	91.242,33 €	89.476,92 €	85.934,22 €	100,000%
Summe	231.687,32 €	237.576,92 €	241.454,22 €	100,000%
davon entfallen auf				
Sommerreinigung	109.554,36 €	114.400,00 €	121.690,00 €	50,3988%
manuelle Straßenreinigung	30.890,63 €	33.700,00 €	33.830,00 €	14,0109%
Winterdienst	91.242,33 €	89.476,92 €	85.934,22 €	35,5903%
Kosten für Fortbildung	108,00 €	400,00 €	400,00 €	
Umlage (Sommerreinigung)	51,07 €	192,61 €	201,60 €	50,3988%
Umlage (manuelle Reinigung)	14,40 €	56,74 €	56,04 €	14,0109%
Umlage (Winterdienst)	42,53 €	150,65 €	142,36 €	35,5903%
Innere Verrechnung	15.101,24 €	16.800,00 €	17.700,00 €	
Umlage (Sommerreinigung)	7.140,69 €	8.089,67 €	8.920,59 €	50,3988%
Umlage (manuelle Reinigung)	2.013,43 €	2.383,06 €	2.479,93 €	14,0109%
Umlage (Winterdienst)	5.947,12 €	6.327,27 €	6.299,48 €	35,5903%
Gesamtkosten	246.896,56 €	254.776,92 €	259.554,22 €	
Sommerreinigung	116.746,12 €	122.682,28 €	130.812,19 €	6,63%
manuelle Straßenreinigung	32.918,46 €	36.139,80 €	36.365,97 €	0,63%
Winterdienst	97.231,98 €	95.954,84 €	92.376,06 €	-3,73%

nachrichtlich i.V. A 67: 92.700,00 €

Gebührenbedarf (87,90 %)

Sommerreinigung (90%)	117.730,97 €
manuelle Straßenreinigung (75%)	27.274,48 €
Winterdienst (90%)	83.138,45 €
	228.143,90 €

städtischer Anteil (12,10 %)**31.410,32 €****259.554,22 €**

Die Gebührenverteilung stellt sich wie folgt dar:

Sommerreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Sommerreinigung Frontmeter (wöchentl. Reinigung)	→	117.730,97 € 88.920,00 m	→	1,32 € 2024: 1,24 € 6,45%
---	---	--	---	---

Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Handreinigung Frontmeter (tägl. Reinigung)	→	27.274,48 € 5.070,00 m	→	5,38 € 2024: 5,43 € -0,92%
---	---	--	---	--

Winterdienst

Kosten des Winterdienstes Frontmeter Winterdienst	→	83.138,45 € 129.978,50 m	→	0,64 € 2024: 0,66 € -3,03%
---	---	--	---	--

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung

	1,32 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,64 €	Winterdienst	
	1,96 €	(Gebühr 2024: 1,90 €)	+ 6 Ct. / m
			3,16%

b) Manuelle Straßenreinigung

	5,38 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+	1,32 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,64 €	Winterdienst	
	7,34 €	(Gebühr 2024: 7,33 €)	+ 1 Ct. / m
			0,14%

<u>c) Winterdienst</u>	0,64 €	(Gebühr 2024: 0,66 €)	- 2 Ct. / m
			-3,03%

Ergebnis Nachkalkulationen:	2023	Rest 2021-2023:	Bestand 01.01.2026:
Sommerreinigung:	5.239,01 €	0,00 €	5.239,01 €
manuelle Straßenreinigung:	-2.429,01 €	-1.146,81 €	-2.361,33 €
Winterdienst:	-3.202,53 €	17.336,78 €	14.636,24 €
	-392,53 €	16.189,97 €	17.513,92 €

Ergebnis nach teilweiser Erstattung der Überschüsse aus 2021/2022/2023			
Sommerreinigung (ohne Winterdienst):		Erstattung: 0,00 €	
Kosten der Sommerreinigung	→	117.337,08 €	→ 1,32 €
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)		88.920,00 m	
			2024: 1,23 € 7,32%
Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst):		Unterdeckung: -1.146,81 €	
Kosten der Handreinigung	→	28.421,29 €	→ 5,61 €
Frontmeter (tägl. Reinigung)		5.070,00 m	
			2024: 5,48 € 2,37%
Winterdienst:		Erstattung: 17.336,78 €	
Kosten des Winterdienstes	→	66.000,67 €	→ 0,51 €
Frontmeter Winterdienst		129.978,50 m	
			2024: 0,53 € -3,77%

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung			
	1,32 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,51 €	Winterdienst	
	1,83 €	(Gebühr 2024: 1,76 €)	+ 7 Ct. / m 3,98%
b) Manuelle Straßenreinigung			
	5,61 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+	1,32 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,51 €	Winterdienst	
	7,44 €	(Gebühr 2024: 7,24 €)	+ 20 Ct. / m 2,76%
c) Winterdienst			
	0,51 €	(Gebühr 2024: 0,53 €)	-2 Ct. / m -3,77%